

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 310/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Handel W [REDACTED],
[REDACTED]/Belgien, [REDACTED] rue de C [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] II und
Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenhein, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 18. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 15. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12.
Januar 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen wer-
den für den Beschwerderechtszug nicht
erhoben. Die außergerichtlichen Kosten
der sofortigen Beschwerde hat die Klä-
gerin zu tragen.

G r u n d s a t z

Die im heutigen Polen geborene und im Jahre 1920
ausgewanderte Klägerin begehrt Entschädigung wegen Schadens
an Körper oder Gesundheit. Ihr Antrag ist erfolglos ge-
blieben.

Die Rüge der sofortigen Beschwerde, das Berufungs-
gericht habe sie zu Unrecht als polnische Staatsangehörige

- 3 -

angesehen, kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats beruht die Feststellung der ausländischen Staatsangehörigkeit auf den Vorschriften des ausländischen Rechts. Gemäß § 549 ZPO ist aber ausländisches Recht nicht revidierbar (BGH, Urteil vom 12. Juli 1963, IV ZR 254/62, RZW 1964, 76 Nr. 22). Deshalb kann auf die Verletzung ausländischen Rechts auch nicht die Zulassung der Revision gegründet werden (BGH, Beschluß vom 15. Dezember 1965, IV ZR 598/65).

Das Berufungsgericht hat auch rechtsirrtumsfrei festgestellt, daß die Klägerin aus Abscheu vor dem Kommunismus sich von ihrem Heimatland abgewandt hat, sie nach ihrer sozialen Stellung eine Verfolgung nicht hätte befürchten müssen und keine Gründe ersichtlich sind, die eine Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, existenzvernichtender Berufschädigung oder eine ganz besondere Beeinträchtigung der religiösen Freiheit darstellten. Nach diesen Feststellungen hat es zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint (BGH, Urteil vom 28. Oktober 1964, IV ZR 325/63, RZW 1965, 238 Nr. 37).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die sofortige Beschwerde war danach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Graf